



Schönfels



Stenn

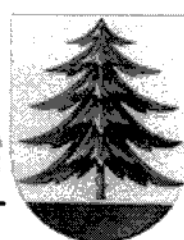


Ebersbrunn



Lichtentanne

Gemeinde Lichtentanne



KREIS ZWICKAU

Gemeinde Lichtentanne · Hauptstraße 69 · 08115 Lichtentanne

**Piratenpartei Deutschland -
Landesverband Sachsen
Herr Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden**

Lichtentanne, 11.06.2013

Bearbeiter: Frau Lange
Telefon: 0375 / 56 97 120
Telefax: 0375 / 56 97 100
E-Mail: ordnungsamt@gemeinde-lichtentanne.de
Aktenzeichen: 122101.3311/P/2013-17

Plakatierung

*Ihr Antrag vom 20.05.2013
Betreff „Bundestagswahl 2013“*

Sehr geehrter Herr Schnabel,

die Gemeinde Lichtentanne erlässt folgenden

Bescheid:

- 1 Die Genehmigung zum Anbringen von A1-Plakaten an maximal **30 Standorten** vom **12.08.2013 bis 29.09.2013** wird erteilt.
- 2 Die Plakate sind nach Ablauf des **29.09.2013** umgehend zu entfernen.
- 3 Die Plakate sind so anzubringen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet bzw. behindert wird. Sie dürfen nicht an Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und anderen verkehrstechnischen Anlagen sowie an Bäumen und dessen Verbissschutz befestigt werden.
- 4 Werbeträger, die über einen längeren Zeitraum angebracht sind, müssen regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Befestigung, Beschädigungen und dergleichen überprüft werden.
- 5 Am Tag der Wahl ist sicherzustellen, dass sich im Umkreis von 50 m vor den Wahllokalen keine Plakate mehr befinden.
- 6 Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr / Donnerstag 13.00 bis 15.00 Uhr / Freitag 9.00 bis 11.30 Uhr. Montag und Mittwoch geschlossen.

Lichtentanne: Telefon 03 75 / 5 69 70
Telefax 03 75 / 5 69 71 00

E-Mail: kontakt@gemeinde-lichtentanne.de
Internet: www.gemeinde-lichtentanne.de

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau
Konto 22 49 00 07 97 BLZ 870 550 00

Gründe:

I.

Das Anbringen von 22 A1 Plakaten auf Hartfaserplatten in der Gemeinde Lichtentanne im Zeitraum vom 22.07.2013 bis 22.09.2013 wurde von Herr Schnabel mit Schreiben vom 20.05.2013 beantragt.

II.

Die Gemeinde Lichtentanne ist gemäß § 9 Abs. 1 und § 68 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) zuletzt geändert am 05.05.2004 sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zuletzt geändert am 05.05.2004 örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 9 Abs. 1 SächsPolG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Polizeiverordnung der Gemeinde Lichtentanne (PolVO) vom 31.05.2010. Demnach kann die Genehmigung zum Anbringen von Plakaten erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

Um eine Ungleichbehandlung der Parteien zu vermeiden, wurden von der Gemeinde Parameter für die Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl festgelegt, die für alle Antragsteller gleichermaßen gelten. Jede Partei darf an maximal 30 Standorten plakatieren. Ebenso wurden ein begrenzter Zeitraum und weitere Nebenbestimmungen beschlossen, die sich z. T. aus § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 11 Abs. 3 PolVO ergeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 17.09.2003 in Verbindung mit der lfd. Nr. 3.1 des Kostenverzeichnisses der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 26.01.2004.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lichtentanne, Hauptstraße 69 in 08115 Lichtentanne einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lange
SGL Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr / Donnerstag 13.00 bis 15.00 Uhr / Freitag 9.00 bis 11.30 Uhr. Montag und Mittwoch geschlossen.

Lichtentanne: Telefon 03 75 / 5 69 70
Telefax 03 75 / 5 69 71 00

E-Mail: kontakt@gemeinde-lichtentanne.de
Internet: www.gemeinde-lichtentanne.de

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau
Konto 22 49 00 07 97 BLZ 870 550 00